

## § 1 – Geltungsbereich und Allgemeines

### 1.1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) gelten für alle Verträge zwischen dem Lieferanten und der BLEICHERT Automation GmbH & Co. KG (nachfolgend „BLEICHERT“), die BLEICHERT auf Käufer-, Besteller- oder Auftraggeberseite (nachfolgend einheitlich „Lieferant“) hinsichtlich des Erwerbs von Materialien, Gegenständen, Komponenten, Produkten, Software, Werkleistungen, Entwicklungsleistungen und allen damit zusammenhängenden Dienstleistungen (nachfolgend insgesamt „Liefergegenstände“) abschließt. Sie gelten auch für vorvertragliche Schuldverhältnisse, Angebote und sämtliche künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, ohne dass BLEICHERT erneut auf sie hinweisen muss.

### 1.2 Unternehmerverkehr

Die AEB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB. Lieferanten haben BLEICHERT unverzüglich, spätestens vor Vertragsschluss darauf hinzuweisen, wenn sie nicht in dieser Eigenschaft handeln.

### 1.3 Ausschluss abweichender Bedingungen

Auf den erteilten Auftrag finden ausschließlich diese AEB Anwendung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, insbesondere Verkaufs-, Liefer-, Montage- oder Lizenzbedingungen, werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn BLEICHERT ihnen nicht ausdrücklich widerspricht, Leistungen vorbehaltlos annimmt, Zahlungen leistet oder auf Schreiben des Lieferanten Bezug nimmt. Abweichungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

### 1.4 Rangfolge und Individualabreden

1.) Individualabreden, Leistungsbeschreibungen, Bestellungen, Zeichnungen, Spezifikationen, Lastenhefte, Qualitäts- und Prüfvorgaben, Endkundenvorgaben sowie gesondert vereinbarte Geheimhaltungs-, Qualitäts-, Datenschutz-, Lieferketten- oder Compliance-Vereinbarungen gehen diesen AEB vor, soweit sie ausdrücklich abweichende Regelungen enthalten. Im Übrigen gelten diese AEB ergänzend.

2.) Sofern in den Vertragsunterlagen auf Dokumente Bezug genommen wird, gehen bei Abweichungen zwischen den Dokumenten die zuerst genannten den nachfolgenden Dokumenten vor.

### 1.5 Textformerfordernis

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten gegenüber BLEICHERT abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Änderungs-, Verzögerungs-, Compliance- oder Exportkontrollmitteilungen), bedürfen der Textform (z. B. Brief oder E-Mail), soweit nicht zwingend eine strengere Form gilt oder vereinbart ist. Mündliche Abmachungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch BLEICHERT in Textform.

### 1.6 Endkundenvorgaben und Zweckverwendung

Sofern der Endkunde benannt ist, ist der Lieferant verpflichtet, nach den für den jeweiligen Endkunden von BLEICHERT geltenden Bestimmungen und Vorschriften zu liefern und seine Leistungen so zu erbringen, dass die Liefergegenstände für den erkennbaren Vertragszweck, die Integration in Anlagen von BLEICHERT und die Verwendung beim Endkunden geeignet sind. Der Lieferant muss sich die für seine Leistung relevanten Endkundenvorgaben bereits in der Angebotsphase beschaffen oder BLEICHERT unverzüglich in Textform darauf hinweisen, welche Informationen er benötigt. Werden Endkundenvorgaben trotz Aufforderung nicht vorgelegt, ergibt sich ihre Geltung aber aus übermittelten Unterlagen oder aus sonstigen dem Lieferanten bekannten Umständen, hat der Lieferant sie zu beachten. Ist dem Lieferanten der Endkunde nicht bekannt, kann dies jedoch für die Herstellung der Liefergegenstände von Bedeutung sein, so hat er BLEICHERT hierauf hinzuweisen und entsprechende Erkundigungen einzuholen.

### 1.7 Stand von Wissenschaft und Technik; Regelkonformität

Der Lieferant hat bei Angebotserstellung, Entwicklung, Herstellung, Lieferung, Montage und sonstiger Leistungserbringung den jeweils einschlägigen Stand von Wissenschaft und Technik einzuhalten. Unter allen Umständen sind die einschlägigen DIN-, EN-, ISO- und IEC-Normen sowie sämtliche anwendbaren gesetzlichen, behördlichen und berufsgegenständlichen Anforderungen einzuhalten. Alle für die Verwendung des Liefergegenstands erforderlichen Zertifikate, Prüfungen und andere Dokumente, wie z.B. Brandschutzzertifikate sind unaufgefordert vorzulegen. Abweichungen, Bedenken, Unklarheiten, Lücken oder Widersprüche hat der Lieferant BLEICHERT unverzüglich in Textform mitzuteilen und im Angebot deutlich hervorzuheben.

### 1.8 Incoterms

Incoterms®, auf die in diesen AEB oder in der Bestellung Bezug genommen wird, gelten in der jeweils aktuellen Fassung, soweit nicht ausdrücklich eine bestimmte Fassung vereinbart ist. Soweit diese AEB und ein Incoterm voneinander abweichen, gehen diese AEB vor.

## 1.9 Frühere Vertraulichkeits- und Compliance-Verpflichtungen

Im Rahmen früherer Aufträge abgegebene Verschwiegenheits-, Datenschutz-, Qualitäts-, Lieferketten- oder Compliance-Verpflichtungen gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung fort, bis sie durch neuere Vereinbarungen ersetzt werden.

## § 2 – Angebote, Vertragsschluss und Auftragsbestätigung

### 2.1 Anfragen und Angebote

Alle vor dem ausdrücklich als Bestellung bezeichneten Dokument Seitens BLEICHERT an den Lieferanten gesandten Aufforderungen sind Aufforderungen zur Abgabe eines Angebots. Angebote des Lieferanten sind kostenlos und für BLEICHERT unverbindlich, sofern nicht zuvor in Textform etwas anderes vereinbart wurde. Angebote haben eine Bindungsdauer von mindestens neunzig (90) Kalendertagen, soweit BLEICHERT in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots keine längere Bindungsfrist vorgibt.

### 2.2 Angebotsprüfung und Hinweispflichten

Der Lieferant hat vor Abgabe des Angebots eigenverantwortlich zu prüfen, ob die Anforderungen, Bestimmungen und Vorschriften von BLEICHERT und des Endkunden (z. B. Lastenheft, technische Bedingungen, Kundennormen, Sicherheits-, Qualitäts-, Dokumentations-, Verpackungs-, Baustellen-, Lieferketten- und Compliance-Vorgaben) geeignet, vollständig und widerspruchsfrei sind. Sind Vorgaben ungeeignet, unklar, lückenhaft, technisch nicht erfüllbar, wirtschaftlich auffällig oder mit gesetzlichen Anforderungen unvereinbar sind, hat der Lieferant BLEICHERT unverzüglich in Textform zu unterrichten.

### 2.3 Abweichungen im Angebot

Abweichungen des Angebots von der Anfrage, Bestellung, Spezifikation, Endkundenvorgabe oder diesen AEB sind im Angebot ausdrücklich, vollständig und durch Hervorhebung zu kennzeichnen. Unterbleibt ein solcher Hinweis, gilt das Angebot als vorbehaltlose Bestätigung der Vorgaben von BLEICHERT. Gleiches gilt für Abweichungen in technischen Datenblättern, Zeichnungen, Prüfplänen, Lieferantenerklärungen oder sonstigen Anlagen.

### 2.4 Vertragsschluss

Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von BLEICHERT zumindest in Textform erteilt werden. Der Vertrag kommt durch Bestellung von BLEICHERT und Annahme des Lieferanten zustande. Erfolgt die Bestellung auf ein Angebot des Lieferanten, kommt der Vertrag bereits mit Zugang der Bestellung beim Lieferanten zustande, sofern BLEICHERT nichts anderes erklärt. Die in der Bestellung genannten oder beigelegten Skizzen, Zeichnungen, Spezifikationen, Lastenhefte, Endkundenvorgaben und sonstigen Unterlagen sind Bestandteil des Vertrags.

### 2.5 Auftragsbestätigung

Der Lieferant hat BLEICHERT unverzüglich, spätestens innerhalb einer (1) Woche nach Eingang der Bestellung, eine Auftragsbestätigung in Textform zu übermitteln. Die Auftragsbestätigung muss mindestens enthalten:

Bestellnummer von BLEICHERT, ggf. BLEICHERT-Artikelnummer und Zeichnungsnummer einschließlich Index;

Bezeichnung und Menge der Liefergegenstände, Liefertermin, Lieferort, Incoterms® und Versandart;

Preis, Währung, Zahlungsbedingungen sowie alle vereinbarten Nebenkosten;

Ursprungsland, Zolltarifnummer, Exportkontrollklassifizierung einschließlich etwaiger Dual-Use-/ECCN-Angaben und Präferenznachweise, soweit einschlägig;

Hinweise auf Abweichungen, Risiken, Lieferkettenbeschränkungen, abgekündigte Bauteile, Genehmigungserfordernisse oder fehlende Endkundenvorgaben.

2.4 bleibt unberührt, d.h. die Übersendung der Auftragsbestätigung ist nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für den Vertrag.

### 2.6 Abweichende Auftragsbestätigung

Abweichungen von der Bestellung oder von diesen AEB in der Auftragsbestätigung gelten als Angebot auf Vertragsänderung und werden nur wirksam, wenn BLEICHERT sie ausdrücklich in Textform annimmt. Schweigen, Leistungsempfang oder Zahlung durch BLEICHERT gelten nicht als Annahme. Bleibt eine abweichende Auftragsbestätigung ohne ausdrückliche Annahme, gilt der Vertrag mit dem Inhalt der Bestellung von BLEICHERT.

### 2.7 Widerruf

Soweit die Leistungszeit des Lieferanten nicht kürzer ist, kann BLEICHERT eine Bestellung innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Zugang beim Lieferanten in Textform widerrufen; in diesem Fall erlöschen die beiderseitigen

Leistungspflichten, soweit der Lieferant nicht bereits mit ausdrücklicher Zustimmung von BLEICHERT mit der Ausführung begonnen hat.

## **2.8 Vertraulichkeit vor Vertragsschluss**

Ist in der Anfrage oder Bestellung vorgesehen, dass Voraussetzung für den Vertragsschluss eine Geheimhaltungs- oder Compliance-Erklärung ist, kommt der Vertrag frühestens mit Abgabe dieser Erklärung zustande. Dies gilt auch dann, wenn BLEICHERT zuvor eine Bestellung übermittelt.

## **§ 3 – Vertragsänderungen, Freigaben und Prüfungen**

### **3.1 Änderungsrecht von BLEICHERT**

BLEICHERT ist berechtigt, nach Vertragsschluss Änderungen insbesondere in Bezug auf Spezifikationen, Konstruktion, Herstellung, Qualitätssicherung, Dokumentation, Verpackung, Versand, Menge, Lieferzeit, Liefertermin, Lieferort oder sonstige Leistungsmodalitäten in Textform anzubieten, soweit diese zur Erreichung des Vertragszwecks, zur Umsetzung von Vorgaben des Endkunden, zur Einhaltung gesetzlicher, behördlicher oder technischer Anforderungen, zur Qualitätssicherung oder aus technischen, organisatorischen oder logistischen Gründen erforderlich oder zweckmäßig sind und dem Lieferanten zumutbar sind.

### **3.2 Annahme von Änderungsangeboten**

Der Lieferant hat BLEICHERT unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Zugang des Änderungsverlangens, in Textform mitzuteilen, wenn er den Änderungen nicht zustimmt. Unterlässt der Lieferant eine solche Mitteilung innerhalb dieser Frist, gilt das Änderungsverlangen als angenommen. BLEICHERT wird auf diese Folge im Rahmen des Änderungsverlangens gesondert hinweisen.

### **3.3 Erforderliche Änderungen**

Soweit eine Änderung zu nachgewiesenen, erforderlichen und angemessenen Mehr- oder Minderkosten oder zu einer Änderung der Liefertermine führt, werden die Parteien eine entsprechende Anpassung der Vergütung und/oder Termine vereinbaren. Mehrkosten sind nur ersatzfähig, wenn der Lieferant sie BLEICHERT vor Ausführung der Änderung in Textform angezeigt und BLEICHERT die Änderung gleichwohl freigegeben hat. Minderkosten sind an BLEICHERT weiterzugeben.

Ist eine kurzfristige Entscheidung zur Vermeidung von Verzögerungen, Qualitätsmängeln, Sicherheitsrisiken, Vertragsverletzungen gegenüber Endkunden oder sonstigen wesentlichen Nachteilen erforderlich, ist BLEICHERT berechtigt, die Änderung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzuordnen. Die Rechte des Lieferanten auf gerichtliche Überprüfung der Billigkeit bleiben unberührt.

### **3.4 Maß-, Gewichts- und sonstige Vorgaben**

In Anfragen, Zeichnungen, Modellen, technischen Unterlagen und sonstigen Dokumenten genannte Maße, Gewichte, Lastangaben, Taktzeiten, Materialien, Schnittstellen, Kennzeichnungen und sonstige Vorgaben sind so exakt einzuhalten, wie dies technisch möglich ist. In anwendbaren Normen genannte Toleranzen gelten nur, wenn sie ausdrücklich in Textform vereinbart werden. Bedenken gegen Vorgaben hat der Lieferant unverzüglich in Textform mitzuteilen.

### **3.5 Freigaben und Genehmigungen**

Absprachen, Prüfungen, Freigaben oder Genehmigungen von Konstruktionen, Zeichnungen, Schaltplänen, Mustern, Prüfplänen, Dokumentationen oder sonstigen Unterlagen durch BLEICHERT, den Endkunden oder deren Kunden entbinden den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für Vertragsgemäßheit, Funktionsfähigkeit, Sicherheit, Rechtskonformität und Mangelfreiheit der Liefergegenstände.

### **3.6 Prüfungen und Audits**

BLEICHERT, ihre Endkunden sowie deren Kunden und beauftragte Dritte sind berechtigt, die Qualität, den Fertigungsstand, die Lieferfähigkeit, die Einhaltung von Endkundenvorgaben sowie Compliance-, Lieferketten-, Dokumentations- und Produktsicherheitsanforderungen beim Lieferanten und, soweit erforderlich, bei dessen Unterlieferanten durch Prüfungen und Audits zu überprüfen. Ein Audit ist in Textform anzukündigen. Eine Ankündigungsfrist von drei (3) Werktagen ist im Zweifel ausreichend; bei begründetem Verdacht eines schwerwiegenden Verstoßes oder bei Endkunden-/Behördenanforderungen kann eine kürzere Ankündigung angemessen sein.

### **3.7 Auditunterstützung und Unterlagen**

Der Lieferant hat Audits und Prüfungen angemessen zu unterstützen, Zugang zu relevanten Betriebsbereichen, Prüfmitteln, Aufzeichnungen und Verantwortlichen zu ermöglichen und alle angeforderten Unterlagen vollständig, richtig und zeitnah bereitzustellen. Dazu gehören insbesondere Prüfprotokolle, Material- und Ursprungsnachweise, Zertifikate, Konformitäts- und Lieferantenerklärungen, Risikoanalysen, 8D-/CAPA-Berichte, Nachweise zu Lieferketten- und Compliance-Pflichten sowie Dokumente, die BLEICHERT aufgrund von Endkunden-, Behörden- oder gesetzlichen Anforderungen benötigt. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten sind angemessen zu schützen; dies berechtigt den Lieferanten jedoch nicht, die berechnigte Prüfung oder Dokumentenbereitstellung zu verweigern.

## § 4 – Lieferung, Leistung und Lieferverzug

### 4.1 Verbindlichkeit der Termine

Die in Bestellungen niedergelegten Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich einzuhalten. Ist eine Liefer- oder Leistungswoche vereinbart, gilt der Donnerstag dieser Woche als spätester Eingangstag am vereinbarten Lieferort bzw. als spätester Tag des Abschlusses der Leistung, wenn keine Lieferung zu erfolgen hat. Maßgeblich für die Einhaltung des Termins ist der Eingang der Liefergegenstände am vereinbarten Lieferort bzw. der vollständige Abschluss der Leistung am vereinbarten Leistungsort, nicht die Absendung.

### 4.2 Lieferort, Erfüllungsort und Nacherfüllung

Sofern nichts anderes in Textform vereinbart ist, hat die Lieferung DDP (Delivered Duty Paid) Geschäftsadresse von BLEICHERT in Osterburken zu erfolgen. Der Bestimmungsort ist zugleich Erfüllungsort für Lieferung, Leistung und Nacherfüllung (Bringschuld).

### 4.3 Teillieferungen, Vorablieferungen, Über- und Unterlieferungen

Teil-, Vorab-, Über- und Unterlieferungen sind nur mit vorheriger in Textform zu erteilender Zustimmung von BLEICHERT zulässig und müssen deutlich als solche gekennzeichnet werden. Unzulässige oder nicht ordnungsgemäß gekennzeichnete Teil-, Vorab-, Über- oder Unterlieferungen kann BLEICHERT auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückweisen, einlagern oder zurücksenden. Teillieferungen führen ohne ausdrückliche Vereinbarung nicht zur anteiligen Fälligkeit der Vergütung. Entstehende Mehrkosten trägt der Lieferant.

### 4.4 Meldepflicht und Abhilfemaßnahmen bei Verzögerung

Erkennbare Liefer- oder Leistungsverzögerungen sind BLEICHERT unverzüglich in Textform unter Angabe von Ursache, Auswirkungen, Gegenmaßnahmen und voraussichtlichem neuen Termin mitzuteilen. Der Lieferant hat auf eigene Kosten alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um den Termin einzuhalten oder Verzögerungsfolgen zu minimieren. BLEICHERT kann hierzu Weisungen nach billigem Ermessen erteilen.

### 4.5 Verzug und Rechte von BLEICHERT

Der Lieferant kommt mit Ablauf eines verbindlichen Liefer- oder Leistungstermins ohne Mahnung in Verzug. Bei Überschreitung festgelegter Liefer- oder Leistungstermine stehen BLEICHERT alle gesetzlichen Rechte insbesondere Nachlieferung, Schadensersatz wegen verspäteter Leistung, Schadensersatz statt der Leistung, Deckungsbeschaffung, Rücktritt oder Kündigung zu.

### 4.6 Vertragsstrafe bei nicht rechtzeitiger oder nicht gehöriger Leistung

(1) Kommt der Lieferant mit der Lieferung oder Leistung in Verzug, ist BLEICHERT berechtigt, für jede begonnene Woche des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Netto-Auftragswertes der verspäteten Lieferung oder Leistung, höchstens jedoch 4 % des Netto-Auftragswertes der verspäteten Lieferung oder Leistung, zu verlangen.

(2) BLEICHERT ist ferner berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen, wenn der Lieferant eine wesentliche qualitätsbezogene Vertragspflicht schuldhaft nicht gehörig erfüllt. Eine wesentliche qualitätsbezogene Vertragspflichtverletzung liegt insbesondere vor, wenn Liefergegenstände, Teile, Komponenten, Software, Dokumentation oder sonstige Leistungen mit sicherheits-, funktions-, montage-, zulassungs-, compliance-, anlagenverfügbarkeits- oder endkundenrelevanten Mängeln geliefert werden, wenn ein Serienverdacht im Sinne dieser Bedingungen besteht und der Lieferant diesen nicht innerhalb der von BLEICHERT gesetzten angemessenen Frist nachvollziehbar und prüffähig ausräumt, wenn vereinbarte Prüf-, Qualitäts-, Dokumentations-, Rückverfolgbarkeits-, Kennzeichnungs-, Freigabe-, Compliance- oder Lieferkettenpflichten schuldhaft verletzt werden oder wenn der Lieferant trotz Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis einer Abweichung von vereinbarten Anforderungen liefert, ohne BLEICHERT hierauf vor Lieferung in Textform hinzuweisen.

Die Vertragsstrafe bei wesentlichen qualitätsbezogenen Pflichtverletzungen beträgt für jeden Fall der schuldhaften Pflichtverletzung 0,5 % des Netto-Auftragswertes der betroffenen Lieferung oder Leistung, höchstens jedoch 3 % des Netto-Auftragswertes der betroffenen Lieferung oder Leistung. Soweit sich die Pflichtverletzung auf eine Serie, Charge, ein Los, einen Produktionszeitraum, einen Softwarestand oder einen sonstigen abgrenzbaren Lieferumfang bezieht, ist dieser Umfang für die Bemessung maßgeblich.

(3) BLEICHERT kann sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe bei Annahme, Abnahme oder — soweit die Pflichtverletzung erst später erkennbar wird — innerhalb angemessener Frist nach Kenntnis der Pflichtverletzung vorbehalten. Ein Vorbehalt bis zur Schlusszahlung bzw. Zahlung der letzten Rechnung aus dem Auftrag genügt in jedem Fall.

Vertragsstrafen werden auf einen wegen derselben Pflichtverletzung zu ersetzenden Schaden angerechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Der Lieferant ist berechtigt nachzuweisen, dass BLEICHERT kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Die Summe aller nach diesen Bedingungen verwirkten Vertragsstrafen, einschließlich Vertragsstrafen wegen Liefer- oder Leistungsverzugs und wegen wesentlicher qualitätsbezogener Pflichtverletzungen, ist auf insgesamt 5 % des Netto-Auftragswertes des jeweiligen Gesamtauftrags begrenzt.

#### 4.7 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt befreien den Lieferanten nur für die Dauer und im Umfang ihrer unmittelbaren Auswirkung von der Leistungspflicht, wenn sie für den Lieferanten nicht vorhersehbar, nicht beherrschbar und auch durch angemessene Vorsorge nicht vermeidbar waren. Der Lieferant hat BLEICHERT unverzüglich in Textform zu unterrichten und die Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen zu begrenzen. Beschaffungs-, Produktions-, Transport-, Personal- oder Lieferkettenprobleme des Lieferanten oder seiner Unterlieferanten gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dauert die Behinderung länger als vier (4) Wochen oder gefährdet sie den Endkundentermin, kann BLEICHERT vom betroffenen Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder ihn kündigen.

### § 5 – Versand, Verpackung, Gefahrübergang und Eigentum

#### 5.1 Versand

Soweit in der Bestellung keine andere Lieferanschrift angegeben ist, gilt die Geschäftsadresse von BLEICHERT in Osterburken als Versandanschrift. Der Lieferant hat unsere bzw., soweit die Lieferung an einen Endkunden erfolgt, dessen Versand-, Avisierungs-, Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften einzuhalten. Trägt BLEICHERT ausnahmsweise Versandkosten, ist der preisgünstigste geeignete Transportweg zu wählen; verteuernde Express- oder Luftfrachtkosten übernimmt BLEICHERT nur nach vorheriger Zustimmung in Textform.

#### 5.2 Lieferscheine

Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein beizufügen. Der Lieferschein muss mindestens enthalten: Lieferscheinnummer, Lieferdatum, Bestellnummer und Bestelldatum von BLEICHERT, Artikelnummer, Zeichnungsnummer und Index (falls verfügbar), Bezeichnung, Menge, Brutto- und Nettogewicht, Ursprungsland, Zolltarifnummer, Verpackungsart, Lieferadresse einschließlich Werk/Tor sowie Hinweise auf Teillieferungen, Restlieferungen, Gefahrstoffe, besondere Lagerbedingungen und Exportkontrollklassifizierungen.

#### 5.3 Verpackung und Umweltschutz

Die Liefergegenstände sind sachgemäß, transportsicher, lagere geeignet, korrosions- und beschädigungsgeschützt sowie unter Beachtung aller einschlägigen nationalen, europäischen und internationalen Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Schäden durch unsachgemäße, unzureichende oder nicht konforme Verpackung trägt der Lieferant. Es sind umweltfreundliche, recyclingfähige Verpackungs- und Füllmaterialien zu verwenden; Verpackungsmaterial ist möglichst zu vermeiden. Verpackungsmaterial ist auf Verlangen von BLEICHERT auf Kosten des Lieferanten zurückzunehmen.

#### 5.4 Verpackungsgesetz und besondere Verpackungsvorschriften

Der Lieferant ist für die Einhaltung des Verpackungsgesetzes sowie vergleichbarer nationaler und ausländischer Vorschriften verantwortlich. Verpackungen, die nicht ordnungsgemäß registriert, lizenziert oder kostenfrei entsorgbar sind, hat der Lieferant auf Aufforderung auf eigene Kosten am Lieferort abzuholen und zu entsorgen. Erfolgt dies trotz angemessener Nachfrist nicht, kann BLEICHERT die Verpackung auf Kosten des Lieferanten zurücksenden oder entsorgen. Besondere Vorschriften des Empfangs- oder Transitlandes sowie besondere Anforderungen des Verwendungszwecks (z. B. Holz, Lebensmittel-, Pharma-, Chemie- oder Reinraumbereich) sind einzuhalten.

#### 5.5 Gefahrstoffe, REACH, RoHS und Sicherheitsdatenblätter

Gefährliche Stoffe, Gemische, Erzeugnisse oder sonstige regulierte Liefergegenstände sind nach den einschlägigen Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen, zu transportieren und zu dokumentieren. Der Lieferant erfüllt alle Pflichten nach REACH, CLP, RoHS und vergleichbaren Vorschriften, soweit anwendbar, und stellt BLEICHERT insbesondere Sicherheitsdatenblätter in der Sprache des Empfängerlandes, Stoffinformationen, SVHC-/Beschränkungsinformationen, Konformitätserklärungen und sonstige erforderliche Nachweise unaufgefordert oder auf Verlangen zur Verfügung.

#### 5.6 Gefahrübergang

Bei Warenlieferungen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung, sofern Gesetz oder Individualvereinbarung keinen späteren Zeitpunkt bestimmen, erst nach Entladen am vereinbarten Lieferort und nach äußerlicher Überprüfung der Sendung auf BLEICHERT über. Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich erforderlich ist, geht die Gefahr erst mit förmlicher Abnahme durch BLEICHERT bzw. – soweit die Leistung für einen Endkunden bestimmt ist – mit der vereinbarten Endkundenabnahme über.

#### 5.7 Eigentumsübergang

Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand zum Zeitpunkt des Eigentumsübergang sein alleiniges Eigentum und frei von Rechten Dritter ist.

Das Eigentum an den Liefergegenständen geht mit Übergabe am Lieferort bzw. bei abnahmepflichtigen Leistungen mit Abnahme auf BLEICHERT über. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten gilt nur, wenn er außerhalb von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten ausdrücklich in Textform vereinbart wurde. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind ausgeschlossen.

## § 6 – Preise, Rechnungen, Zahlung, Abtretung und Aufrechnung

### 6.1 Preisverbindlichkeit

Der in der Bestellung angegebene Nettopreis ist verbindlich und gilt, sofern nicht in Textform etwas anderes vereinbart ist, als Festpreis einschließlich Verpackung, Transport, Versicherung, Maut, Zollabwicklung, Ausfuhr- und Einfuhrabgaben, Dokumentation, Prüfzeugnissen, Zertifikaten, Montage, Probetrieb, Schulung, Reisen, Unterkunft, Werkzeugbereitstellung, Zulagen und sonstigen Nebenkosten. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen, soweit sie anfällt. Nachträgliche Erhöhungen von Zöllen, Ausfuhr- und Einfuhrabgaben und vergleichbaren Lasten begründen keinen Anspruch auf eine Preisanpassung.

### 6.2 Montage- und Reiseleistungen

Hat sich der Lieferant zur Aufstellung, Montage, Inbetriebnahme, Schulung, Prüfung oder sonstigen Leistung am Standort von BLEICHERT oder des Endkunden verpflichtet, trägt er sämtliche hierfür erforderlichen Kosten und Nebenkosten, soweit nicht ausdrücklich in Textform etwas anderes vereinbart ist.

### 6.3 Rechnungseinreichung und Rechnungsangaben

Rechnungen sind BLEICHERT innerhalb von fünf (5) Tagen nach vollständiger Lieferung bzw. Leistung, bei abnahmepflichtigen Leistungen nach Abnahme, per E-Mail an [invoicing@bleichert.de](mailto:invoicing@bleichert.de) einzureichen, sofern BLEICHERT keinen anderen Rechnungsweg vorgibt. Rechnungen müssen den geltenden steuerlichen Anforderungen entsprechen und, soweit für den Liefergegenstand relevant, mindestens Bestellnummer, Artikelnummer, Liefertermin, Leistungsumfang, Teillieferungen/Restlieferungen, Ursprungsland, Zolltarifnummer, Umsatzsteuerangaben sowie ggf. Aufmaß-, Abnahme- oder Leistungsnachweise enthalten. Der Lieferant haftet für die ordnungsgemäße Angabe und den Nachweis des Ursprungslandes und der Präferenz-/Exportinformationen.

### 6.4 Zahlungsfristen

Sofern nicht in Textform etwas anderes vereinbart ist, zahlt BLEICHERT nach ihrer Wahl entweder innerhalb von dreißig (30) Tagen nach vollständigem Waren- und Rechnungseingang bei Kaufverträgen, nach Abnahme und Rechnungseingang bei Werkverträgen bzw. nach vollständiger Erbringung der Dienstleistung und Rechnungseingang bei Dienstverträgen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von sechzig (60) Tagen netto.

Eine Zahlung bedeutet in keinem Fall eine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß oder einen Verzicht auf Rechte von BLEICHERT.

### 6.5 Einbehalt bei Anlagen-/Baugruppen

Erfolgt die Abnahme gegenüber dem Lieferanten vor der Kundenabnahme, ist BLEICHERT bei Anlagen, Anlagenteilen oder Baugruppen, die einer abschließenden Funktionsprüfung erst nach Einbau in die komplette Anlage oder beim Endkunden unterzogen werden können, dazu berechtigt 10 % der vereinbarten Gesamtvergütung bis zur erfolgreichen Kundenendabnahme einzubehalten.

### 6.6 Zurückbehaltung bei Mängeln

Bei mangelhafter, unvollständiger oder nicht ordnungsgemäß dokumentierter Lieferung bzw. Leistung ist BLEICHERT berechtigt, Zahlungen in dem Mangel angemessenen Umfang ganz oder teilweise bis zur vollständigen Mangelbeseitigung, Nachlieferung, Dokumentenbereitstellung oder sonstigen Klärung zurückzuhalten. Gesetzliche und vertragliche Zurückbehaltungs-, Aufrechnungs- und Leistungsverweigerungsrechte von BLEICHERT bleiben unberührt.

### 6.7 Abtretungs- und Verpfändungsverbot

Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen oder sonstige Rechte aus oder im Zusammenhang mit Verträgen mit BLEICHERT ohne vorherige, in Textform zu erteilende Zustimmung von BLEICHERT in Textform an Dritte abzutreten, zu verpfänden oder sonst zu übertragen. § 354a HGB bleibt unberührt. Eine zulässige Abtretung ist BLEICHERT unverzüglich in Textform anzuzeigen.

### 6.8 Aufrechnung und Zurückbehaltung des Lieferanten

Der Lieferant kann gegenüber Ansprüchen von BLEICHERT nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis aufrechnen. Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte stehen dem Lieferanten nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis zu.

## § 7 – Annahme, Abnahme sowie Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

### 7.1 Annahme unter Vorbehalt

Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen, die Entgegennahme von Unterlagen, Freigaben, Prüfungen, Zahlungen oder sonstiges Verhalten von BLEICHERT bedeuten keine Anerkennung als vertragsgemäß und keinen Verzicht auf Mängel-, Schadensersatz-, Freistellungs-, Rücktritts- oder sonstige Rechte.

### 7.2 Vorprüfung durch den Lieferanten

Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche an BLEICHERT oder deren Endkunden zu liefernde Waren vor Versand und sämtliche Leistungen vor Übergabe eigenverantwortlich auf Vertragsgemäßheit, Funktionsfähigkeit, Sicherheit,

Vollständigkeit, Dokumentation und Rechtskonformität zu prüfen. Auf Verlangen hat der Lieferant Prüfprotokolle, Werkszeugnisse, Messberichte, Funktionsprüfungen, Konformitäts- und Qualitätssicherungsnachweise vorzulegen.

### 7.3 Konkretisierung von § 377 HGB

Soweit § 377 HGB Anwendung findet, konkretisieren die Parteien die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit von BLEICHERT abschließend nach Maßgabe dieser Ziffer. Die Wareneingangskontrolle von BLEICHERT beschränkt sich auf Mängel, die bei äußerlicher Begutachtung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang offen zutage treten, insbesondere erkennbare Transportschäden, Identitätsabweichungen, Falschlieferungen, grobe Mengenabweichungen und äußerlich erkennbare Verpackungs- oder Kennzeichnungsmängel.

### 7.4 Keine weitergehende Eingangsuntersuchung

BLEICHERT ist ohne besonderen Anlass nicht verpflichtet, Liefergegenstände auspacken, zu zerlegen, in Betrieb zu nehmen, in Anlagen zu integrieren, technische oder funktionale Prüfungen vorzunehmen, Mess-, Material-, Sicherheits-, Software-, Dauerlauf-, Schnittstellen-, zerstörende oder sonstige Spezialprüfungen durchzuführen oder Unterlieferanten-/Herstellerangaben eigenständig zu verifizieren, soweit dies im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht ohne Weiteres tunlich ist. Dies gilt insbesondere auch bei kundenspezifischen, komplexen, sicherheitsrelevanten, softwarehaltigen, zu integrierenden oder erst beim Endkunden prüfbar anlieferbaren Liefergegenständen.

Werden Liefergegenstände in Schutzverpackungen geliefert, die nach ihrem Sinn und Zweck erst zu einem späteren Zeitpunkt zu entfernen sind, z.B. bei Integration des Liefergegenstands in die Anlage des Endkunden, so ist BLEICHERT unabhängig von den vorstehenden Regelungen nicht dazu verpflichtet, die Schutzverpackung zur Prüfung des Liefergegenstandes bei Anlieferung zu entfernen.

### 7.5 Rügefristen

Offensichtliche Mängel im Sinne von Ziffer 7.3 und 7.4 rügt BLEICHERT innerhalb von zehn (10) Werktagen ab Erhalt der Lieferung. Sonstige Mängel, insbesondere verdeckte, technische, funktionale, serienbezogene, dokumentationsbezogene, compliancebezogene oder erst bei Montage, Integration, Probetrieb, Inbetriebnahme, Endkundenprüfung oder Endkundenabnahme erkennbare Mängel, rügt BLEICHERT innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Entdeckung. Zur Wahrung der Rügefrist genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige.

### 7.6 Zeitpunkt der Entdeckung

Ein Mangel gilt erst als entdeckt, wenn BLEICHERT im ordnungsgemäßen Geschäftsgang hinreichend belastbare Kenntnis von der konkreten Abweichung und ihrer Zuordnung zum Liefergegenstand des Lieferanten hat. Hinweise, Verdachtsmomente, Kundenbeanstandungen ohne hinreichende Tatsachengrundlage, laufende Fehleranalysen oder bloße Prüfergebnisse ohne Ursachenklärung lösen die Rügefrist nicht aus.

### 7.7 Ausschluss des Rügeeinwands

Der Lieferant kann sich nicht auf eine verspätete Untersuchung oder Rüge berufen, soweit der Mangel auf einer Verletzung seiner Prüf-, Hinweis-, Dokumentations-, Qualitäts-, Lieferketten-, Compliance- oder Offenlegungspflichten beruht, ihm der Mangel bekannt war oder infolge ordnungsgemäßer Qualitätssicherung hätte bekannt sein müssen, er den Mangel arglistig verschwiegen hat oder die rechtzeitige Entdeckung durch fehlende, unrichtige oder unvollständige Unterlagen erschwert wurde.

### 7.8 Abnahme bei Werkverträgen

Soweit ein Werkvertrag oder eine abnahmepflichtige Leistung vorliegt, ist eine förmliche Abnahme erforderlich. Teilabnahmen sind ausgeschlossen, sofern BLEICHERT ihnen nicht ausdrücklich in Textform zustimmt. Eine Abnahmefiktion, insbesondere durch Weiterverarbeitung, Einbau, Ingebrauchnahme, Probetrieb, Zahlung, Schweigen oder Fristablauf, ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Vorab-, Werks- oder Zwischenprüfungen sind keine Abnahmen.

### 7.9 Endkundenabnahme

Ist die Leistung für einen Endkunden bestimmt oder wird sie in eine Anlage für einen Endkunden integriert, erfolgt die Abnahme gleichzeitig mit der Abnahme des Endkunden.

## § 8 – Gewährleistung, Mängelrechte, Produkthaftung und Versicherungen

### 8.1 Vertragsgemäße Beschaffenheit

Der Lieferant gewährleistet, dass die Liefergegenstände bei Gefahrübergang bzw. Abnahme die vereinbarte Beschaffenheit haben, frei von Sach- und Rechtsmängeln sind, den Vorgaben von BLEICHERT und des Endkunden entsprechen, für den erkennbaren Vertragszweck geeignet sind und alle einschlägigen gesetzlichen, behördlichen, technischen, sicherheitsbezogenen, umweltbezogenen, exportkontrollrechtlichen, lieferkettenbezogenen und dokumentationsbezogenen Anforderungen erfüllen.

Komponenten, die vom Zulieferer abgekündigt sind, dürfen nicht verbaut werden.

### 8.2 Gewährleistungsfrist

Wenn nicht in Textform etwas anderes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen, mindestens jedoch eine Gewährleistungsfrist von vierundzwanzig (24) Monaten. Sind Liefergegenstände oder Leistungen für einen

Endkunden von BLEICHERT bestimmt, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme durch den Endkunden oder, falls keine Abnahme stattfindet, mit der Inbetriebnahme beim Endkunden. BLEICHERT wird den Lieferanten über den ihr bekannten Zeitpunkt der Abnahme bzw. Inbetriebnahme informieren.

### **8.3 Art der Nacherfüllung**

BLEICHERT hat im Rahmen der Gewährleistung das Wahlrecht, ob der Lieferant auf dessen Kosten unverzüglich eine mangelfreie Sache bzw. Leistung liefert, den Mangel beseitigt oder eine andere geeignete Nacherfüllungsmaßnahme ergreift. Der Lieferant hat Nacherfüllungsmaßnahmen so zu planen und durchzuführen, dass Betriebsabläufe, Endkundentermine und Anlagenverfügbarkeit von BLEICHERT oder des Endkunden möglichst wenig beeinträchtigt werden.

### **8.4 Selbstvornahme und Eilfälle**

In dringenden Fällen, bei Gefahr im Verzug, zur Vermeidung unverhältnismäßiger Schäden, bei drohendem Endkundenstillstand, bei Säumnis des Lieferanten oder wenn eine vorherige Fristsetzung wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht zumutbar ist, kann BLEICHERT Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen. BLEICHERT wird den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – vorher unterrichten.

### **8.5 Kosten der Mangelbeseitigung**

Der Lieferant trägt sämtliche zum Zweck der Prüfung, Nacherfüllung, Mangelbeseitigung, Fehleranalyse, Rücksendung, Ersatzbeschaffung und Schadensvermeidung erforderlichen Aufwendungen. Dazu gehören insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Material-, Prüf-, Ausbau-, Einbau-, Demontage-, Montage-, Inbetriebnahme-, Reisekosten, Zuschläge, Auslösungen, Kosten von Endkundenmaßnahmen, Dokumentations- und Zertifizierungskosten sowie interne Aufwendungen von BLEICHERT nach den jeweils gültigen Montage- und Servicekostensätzen von BLEICHERT.

### **8.6 Hemmung und Neubeginn**

Für ersetzte oder nachgebesserte Teile beginnt nach Austausch oder erfolgreicher Nachbesserung eine neue Gewährleistungsfrist in der Dauer der ursprünglich geltenden Gewährleistungsfrist. Im Übrigen sind die im Hinblick auf die betroffenen Liefergegenstände laufenden Gewährleistungsfristen für den Zeitraum zwischen Eingang der Mängelrüge beim Lieferanten und vollständiger Beseitigung des Mangels oder anderweitiger Klärung der Mängelrüge gehemmt.

### **8.7 Fehleranalyse und Abhilfemaßnahmen**

Nach Eingang einer Mängelrüge hat der Lieferant unverzüglich die Ursache des Mangels zu ermitteln, BLEICHERT das Ergebnis in Textform mitzuteilen und geeignete Sofort-, Korrektur- und Präventionsmaßnahmen vorzuschlagen und umzusetzen. BLEICHERT kann einen 8D-Report oder eine vergleichbare strukturierte Ursachen- und Maßnahmenanalyse verlangen.

### **8.8 Rückruf-, Informations- und Feldmaßnahmen**

Der Lieferant hat BLEICHERT alle angemessenen Aufwendungen zu erstatten, die BLEICHERT aufgrund eines vom Lieferanten verursachten Mangels, Sicherheitsrisikos, Rechtsverstoßes oder Serienfehlers aus oder im Zusammenhang mit Rückruf-, Warn-, Informations-, Austausch-, Nachrüst-, Service- oder sonstigen Feldmaßnahmen entstehen. Über Umfang und Inhalt der Maßnahmen wird BLEICHERT den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

### **8.9 Produkthaftung und Freistellung**

Werden Produkthaftungs-, Produzentenhaftungs-, Sicherheits-, Marktüberwachungs-, Endkunden- oder sonstige Drittanprüche gegen BLEICHERT erhoben, so informiert BLEICHERT den Lieferanten unverzüglich und im Weiteren fortlaufend über den Gang des Verfahrens über die Inanspruchnahme. Vergleiche mit dem Gläubiger schließt BLEICHERT nur nach vorheriger Konsultation mit dem Lieferanten ab, sofern dadurch keine Nachteile für BLEICHERT entstehen. Der Lieferant hat BLEICHERT auf erste Anforderung freizustellen, soweit der Anspruch auf einen Fehler, eine Pflichtverletzung, fehlende Dokumentation, unzutreffende Information, Schutzrechtsverletzung, Complianceverletzung oder sonstige Verantwortlichkeit des Lieferanten oder seiner Unterlieferanten zurückzuführen ist. Die Verpflichtung zur Freistellung umfasst auch angemessene Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten.

### **8.10 Versicherungen**

Der Lieferant hat branchenübliche und für den Lieferumfang angemessene Versicherungen zu unterhalten. Er wird insbesondere eine Betriebs-, Produkt- und, soweit einschlägig, Rückrufkostenhaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5,0 Mio. je Schadensfall für Personen-, Sach- und Vermögensfolgeschäden sowie mindestens EUR 5,0 Mio. je Schadensfall für Aus- und Einbaukosten und Rückrufkosten unterhalten und diese während der Vertragslaufzeit sowie mindestens fünf (5) Jahre nach der jeweiligen Lieferung bzw. Endkundenabnahme aufrechterhalten. Auf Verlangen legt der Lieferant Versicherungsbestätigungen vor. Versicherungsleistungen in Bezug auf den Vertragsgegenstand tritt der Lieferant bereits mit Vertragsschluss an BLEICHERT ab; BLEICHERT nimmt die Abtretung an.

## § 9 – Serienverdacht und Serienschaden

### 9.1 Serienverdacht

Ein Serienverdacht liegt vor, wenn bei mehreren Liefergegenständen, Teilen, Komponenten, Software, Dokumentation oder sonstigen Leistungen gleiche oder vergleichbare Mängel, Abweichungen oder Auffälligkeiten auftreten und nach Fehlerbild, Fehlerursache, Charge, Serie, Los, Produktionslinie, Fertigungszeitraum, Materialcharge, Softwarestand, Unterlieferantenprozess, Prüf- oder Dokumentationslage oder sonstigen objektiven Umständen die Möglichkeit besteht, dass weitere gleichartige oder vergleichbare Liefergegenstände, Teile, Komponenten oder Leistungen betroffen sind.

Ein Serienverdacht kann insbesondere auch dann bestehen, wenn die festgestellten Mängel oder Auffälligkeiten nach ihrer Art, Bedeutung oder möglichen Folge sicherheits-, funktions-, montage-, zulassungs-, compliance-, anlagenverfügbarkeits- oder endkundenrelevant sind oder wenn eine vollständige Prüfung für BLEICHERT wegen Stückzahl, Einbauzustand, Prüfaufwand, Kosten, Zeitbedarf, technischer Komplexität oder nur zerstörend möglicher Prüfung nicht zumutbar ist.

### 9.2 Bestimmung des betroffenen Umfangs

Ob mehrere Mängel im Sinne vom 9.1 vorliegen und welcher Liefer-, Serien-, Chargen-, Los-, Produktions-, Software-, Dokumentations- oder Verwendungsumfang von dem Serienverdacht erfasst ist, bestimmt BLEICHERT unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB.

Bei der Bestimmung berücksichtigt BLEICHERT insbesondere die absolute Zahl der festgestellten Mängel oder Auffälligkeiten, die Fehlerquote, die Gleichartigkeit des Fehlerbildes, die Wahrscheinlichkeit einer gemeinsamen Fehlerursache, die Kritikalität des Mangels, die Prüfbarkeit der betroffenen Teile, den Kosten- und Zeitaufwand einer vollständigen Prüfung, die Möglichkeit nur zerstörender Prüfungen, den Einbauzustand, die Bedeutung der Teile für Sicherheit, Funktion, Anlagenverfügbarkeit, Zulassung, Compliance oder Endkundenanforderungen sowie drohende Mangelfolge-, Rückbau-, Stillstands- und Prüfkosten.

Im Regelfall ist davon auszugehen, dass ein Serienfehler vorliegt, wenn bei einem Los von mehr als fünf (5) bis fünfzig (50) Stück mehr als zwei (2) Stück oder bei einem Los von mehr als fünfzig (50) bis einhundert (100) Stück mehr als drei (3) Stück sowie bei einem Los von mehr als einhundert (100) Stück 3% der Liefergegenstände einer Sendung nicht den vereinbarten Spezifikationen, Qualitätsstandards oder gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Bei der Losgröße von mehr als einhundert (100) Stück, sind sich rechnerisch ergebende Bruchteile von bis 0,5 auf die nächste volle Stückzahl abzurunden, von 0,5 oder höher auf die nächste volle Stückzahl aufzurunden.

### 9.3 Ausräumung des Serienverdachts durch den Lieferanten

Bei Vorliegen eines Serienverdachts hat der Lieferant unverzüglich auf eigene Kosten alle zur Aufklärung und Eingrenzung erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und BLEICHERT hierüber fortlaufend in Textform zu unterrichten. Hierzu gehören insbesondere Fehlerursachenanalyse, Eingrenzung betroffener Chargen, Serien, Lose, Produktionszeiträume, Unterlieferanten, Softwarestände und Materialchargen, Vorlage geeigneter Prüf-, Fertigungs-, Qualitäts-, Audit- und Rückverfolgbarkeitsunterlagen, Durchführung zusätzlicher Prüfungen, Sortieraktionen, Sperrung betroffener Bestände sowie Vorschläge für Abstell-, Austausch-, Nacharbeits- und Präventionsmaßnahmen.

Der Lieferant hat den Serienverdacht innerhalb einer von BLEICHERT nach billigem Ermessen gesetzten angemessenen Frist in Textform nachvollziehbar und prüffähig auszuräumen. Die Ausräumung des Serienverdachts setzt voraus, dass der Lieferant anhand geeigneter technischer, qualitativer, statistischer und dokumentierter Nachweise darlegt und belegt, dass die von BLEICHERT nach 9.2 erfassten gleichartigen oder vergleichbaren Liefergegenstände, Teile, Komponenten oder Leistungen nicht von demselben oder einem vergleichbaren Mangel betroffen sind und keine relevante Wiederholungs-, Funktions-, Sicherheits-, Zulassungs-, Compliance- oder Endkundenrelevanz besteht.

### 9.4 Rechtsfolgen bei nicht ausgeräumtem Serienverdacht

Räumt der Lieferant den Serienverdacht nicht innerhalb der gesetzten Frist nachvollziehbar und prüffähig aus, gelten die Rechte von BLEICHERT wegen des festgestellten Mangels, der festgestellten Abweichung oder der festgestellten Auffälligkeit auch für sämtliche von BLEICHERT nach 9.2 erfassten gleichartigen oder vergleichbaren Liefergegenstände, Teile, Komponenten, Software, Dokumentation oder sonstigen Leistungen der betroffenen Serie, Charge, des betroffenen Loses, Produktionszeitraums, Softwarestands, Unterlieferantenprozesses oder sonstigen betroffenen Zusammenhangs.

BLEICHERT ist in diesem Fall berechtigt, nach billigem Ermessen alle zur Risikobegrenzung, Aufklärung, Sicherung der Lieferkette, Vermeidung von Mangelfolge- oder Endkundenschäden und Wiederherstellung der Vertragsgemäßheit erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zu verlangen. Hierzu gehören insbesondere zusätzliche Prüfungen, Sonderprüfungen, auch zerstörende Prüfungen, Sortierung, Sperrung, Rücklieferung, Austausch, Nacharbeit, Ersatzlieferung, technische Änderung, Dokumentation, Ursachenanalyse, Abstellmaßnahmen, Präventionsmaßnahmen, Information oder Abstimmung mit Endkunden sowie Audits beim Lieferanten oder dessen Unterlieferanten.

## 9.5 Kostentragung

Soweit der Serienverdacht auf einem vom Lieferanten zu vertretenden Mangel, einer vom Lieferanten zu vertretenden Abweichung oder einer vom Lieferanten zu vertretenden unzureichenden Prüf-, Qualitäts-, Fertigungs- oder Dokumentationslage beruht oder der Lieferant den Serienverdacht nicht nachvollziehbar und prüffähig ausräumt, trägt der Lieferant die erforderlichen und angemessenen Kosten der Maßnahmen nach dieser Regelung.

Hierzu gehören insbesondere Kosten der Fehleranalyse, Stichproben-, Sonder- und zerstörenden Prüfungen, Sortier-, Sperr-, Nacharbeits-, Austausch-, Aus- und Einbau-, Transport-, Reise-, Lager-, Dokumentations-, Audit-, Stillstands-, Handling- und Endkundenabstimmungskosten. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Rechte von BLEICHERT bleiben unberührt.

## 9.6 Verhältnis zur Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

Die Rüge eines Mangels, einer Abweichung oder einer Auffälligkeit an einzelnen Liefergegenständen, Teilen, Komponenten oder Leistungen wahrt die Rechte von BLEICHERT auch hinsichtlich aller nach 9.2 erfassten gleichartigen oder vergleichbaren Liefergegenstände, Teile, Komponenten oder Leistungen, wenn ein Serienverdacht besteht und dieser vom Lieferanten nicht nach Maßgabe von 9.3 ausgeräumt wird.

Die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit von BLEICHERT beschränkt sich auf Untersuchungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nach Art, Menge, Wert, Bedeutung, Einbau- und Verwendungszweck der Liefergegenstände, Erkennbarkeit des Mangels, technischem Prüfaufwand, Kosten- und Zeitaufwand sowie unter Berücksichtigung etwaiger nur zerstörend möglicher Prüfungen zumutbar sind. BLEICHERT ist ohne besonderen Anlass insbesondere nicht verpflichtet, vollständige Einzelprüfungen, zerstörende Prüfungen, aufwendige Funktions-, Dauerlauf-, Material-, Labor- oder Belastungsprüfungen oder Prüfungen bereits eingebauter Teile vorzunehmen.

# § 10 - Schutzrechte, Arbeitsergebnisse, Software, Daten und Unterlagen

## 10.1 Freiheit von Rechten Dritter

Der Lieferant gewährleistet, dass Liefergegenstände, Arbeitsergebnisse, Dokumentationen, Software, Daten, Designs, Verfahren und sonstige Leistungen frei von Rechten Dritter sind und durch deren vertragsgemäße Nutzung, Integration, Weiterveräußerung, Wartung, Reparatur, Änderung oder Weitergabe im In- und Ausland keine Schutzrechte, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse, Lizenzbedingungen oder sonstigen Rechte Dritter verletzt werden.

## 10.2 Schutzrechtsfreistellung

Der Lieferant stellt BLEICHERT von allen Ansprüchen, Schäden, Aufwendungen und Kosten frei, die aufgrund tatsächlicher oder behaupteter Verletzungen von Schutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter im Zusammenhang mit den Liefergegenständen oder Leistungen entstehen. Der Lieferant unterstützt BLEICHERT bei Prüfung, Verteidigung und Abwicklung solcher Ansprüche und stellt alle erforderlichen Unterlagen bereit. BLEICHERT wird den Lieferanten über die Inanspruchnahme unterrichten und ihm, soweit zumutbar, Gelegenheit zur Einflussnahme geben.

## 10.3 Abhilfen bei Schutzrechtsverletzungen

Zur Vermeidung oder Beilegung einer Schutzrechtsstreitigkeit hat der Lieferant nach Wahl von BLEICHERT auf eigene Kosten entweder die erforderlichen Nutzungsrechte zu beschaffen, die Liefergegenstände so zu ändern, dass keine Rechte Dritter verletzt werden, ohne die vereinbarte Funktion, Sicherheit, Qualität oder Zulassung zu beeinträchtigen, oder gleichwertige rechtsverletzungsfreie Liefergegenstände bereitzustellen. Gesetzliche und vertragliche Rechte von BLEICHERT bleiben unberührt.

## 10.4 Nutzungsrechte an Liefergegenständen und Dokumentation

Der Lieferant gewährt BLEICHERT an den Liefergegenständen, Arbeitsergebnissen und der zugehörigen Dokumentation das nicht-ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare, weltweite, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, diese zu nutzen, zu vervielfältigen, zu bearbeiten, zu integrieren, zu warten, instand zu setzen, zu modernisieren, zu ändern, zu testen, zu dokumentieren, an verbundene Unternehmen, Endkunden und beauftragte Dritte weiterzugeben und im Rahmen des bestimmungsgemäßen Vertriebs- und Projektzwecks zu verwerten. Sind für die Nutzung der Liefergegenstände Lizenzen erforderlich, so beschafft der Lieferant diese auf eigene Kosten.

Die Vergütung hierfür ist mit dem vereinbarten Preis abgegolten.

## 10.5 Kundenspezifische Entwicklungen

Soweit der Lieferant Liefergegenstände, Software, Dokumentationen, Konstruktionen, Zeichnungen, Berechnungen, Designs, Verfahren oder sonstige Arbeitsergebnisse nach Vorgaben, Unterlagen, Ideen, Spezifikationen oder Endkundenanforderungen von BLEICHERT erstellt oder entwickelt, erhält BLEICHERT hieran – soweit rechtlich übertragbar – ein ausschließliches, übertragbares, unterlizenzierbares, weltweites, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht für alle bekannten Nutzungsarten. Eigenständige, vorbestehende Basisentwicklungen des Lieferanten bleiben unberührt, soweit sie zur vertragsgemäßen Nutzung nicht erforderlich sind; andernfalls gewährt der Lieferant BLEICHERT daran die zur vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Rechte nach Ziffer 10.4.

## 10.6 Patente und sonstige Schutzrechte des Lieferanten

Soweit der Lieferant Patente, Gebrauchsmuster, Designs oder sonstige Schutzrechte hält, die für die Nutzung, Integration, Wartung, Reparatur, Änderung oder Weiterveräußerung der Liefergegenstände erforderlich sind, räumt er BLEICHERT mit Lieferung eine unbefristete, übertragbare, unterlizenzierbare, weltweite und kostenlose Lizenz im für den Vertragszweck erforderlichen Umfang ein.

## 10.7 Software

Sofern Software zum Lieferumfang gehört oder für die Nutzung der Liefergegenstände erforderlich ist, räumt der Lieferant BLEICHERT das nicht-ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare, weltweite, zeitlich unbegrenzte Recht ein, die Software und die zugehörige Dokumentation zu installieren, zu laden, anzuzeigen, auszuführen, zu testen, zu sichern, zu vervielfältigen, zu warten, zu patchen, zu aktualisieren, zu konfigurieren, zu integrieren, an verbundene Unternehmen, Endkunden und beauftragte Dritte weiterzugeben und im Rahmen des bestimmungsgemäßen Einsatzes der Anlage zu nutzen. Lizenzkosten sind mit dem vereinbarten Preis abgegolten.

## 10.8 Open Source und Drittsoftware

Der Lieferant hat BLEICHERT vor Vertragsschluss und bei jeder Änderung vollständig in Textform offenzulegen, ob und welche Open-Source-Software, Freeware, Drittsoftware oder sonstigen Lizenzbestandteile in den Liefergegenständen enthalten oder für deren Nutzung erforderlich sind. Bestandteile mit Copyleft-, Offenlegungs-, Weitergabe-, Lizenzgebühren- oder sonstigen Beschränkungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung von BLEICHERT eingesetzt werden. Der Lieferant stellt BLEICHERT von Verstößen gegen Lizenzbedingungen frei.

## 10.9 Daten und digitale Funktionen

Soweit Liefergegenstände Daten erzeugen, speichern, übertragen oder auswerten oder als vernetzte Produkte bzw. Produkte mit digitalen Elementen geliefert werden, stellt der Lieferant sicher, dass BLEICHERT, verbundene Unternehmen, Endkunden und beauftragte Dritte die für Betrieb, Wartung, Service, Fehleranalyse, Optimierung, Nachrüstung, Gewährleistung, Compliance, Cybersecurity und gesetzliche Auskunfts- oder Zugangsrechte erforderlichen Daten in einem üblichen, maschinenlesbaren Format nutzen und herausverlangen können. Der Lieferant wird keine technischen oder vertraglichen Beschränkungen vorsehen, die den bestimmungsgemäßen Datenzugang unangemessen erschweren.

Sofern nicht in Textform etwas Abweichendes vereinbart ist, stellt der Lieferant sicher, dass keine Daten an ihn oder an Dritte übertragen werden.

## 10.10 Unterlagen, Muster, Werkzeuge und Eigentum von BLEICHERT

Unterlagen aller Art (z. B. Muster, Modelle, Zeichnungen, Software, Daten, Pläne, Berechnungen, Spezifikationen, Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen und sonstige Gegenstände), die BLEICHERT dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder deren Kosten BLEICHERT trägt, sind und bleiben Eigentum von BLEICHERT. Sie dürfen ausschließlich für Aufträge von BLEICHERT verwendet, ohne Zustimmung von BLEICHERT nicht kopiert, Dritten nicht zugänglich gemacht und nicht für eigene Entwicklungen oder Aufträge Dritter genutzt werden.

## 10.11 Rückgabe, Löschung und Retentionsverzicht

Unterlagen, Daten und Gegenstände von BLEICHERT sind ohne Aufforderung kostenlos zurückzugeben, sobald sie zur Ausführung des Auftrags nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch nach Beendigung des Vertrags. Elektronische Daten sind sicher zu löschen; die Löschung ist BLEICHERT auf Verlangen in Textform zu bestätigen. Der Lieferant verzichtet auf Zurückbehaltungs- und Retentionsrechte an Gegenständen, Unterlagen und Daten von BLEICHERT.

## 10.12 Schutz vor Nutzung durch Dritte

Erzeugnisse, Muster, Werkzeuge, Vorrichtungen, Konstruktionen oder sonstige Ergebnisse, die nach Unterlagen, vertraulichen Informationen oder Werkzeugen von BLEICHERT oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst außerhalb des Auftrags verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Nach Abschluss des Auftrags sind sie nach Wahl von BLEICHERT herauszugeben oder zu vernichten; die Vernichtung ist nachzuweisen.

## 10.13 Speicherung von Daten

Daten und Informationen, die der Lieferant von BLEICHERT erhält, dürfen ohne vorherige in Textform zu erteilende Zustimmung nicht auf Cloudsystemen außerhalb der EU gespeichert werden, sofern der Lieferant nicht vorab nachweist, dass das Cloudsystem die in der EU geltenden Vorschriften erfüllt, insbesondere im Hinblick auf Datensicherheit und den Zugriff dritter. Derartige Daten müssen auf Cloudsystemen immer verschlüsselt gespeichert sein.

## 10.14 Einsatz von künstlicher Intelligenz

Daten und Informationen, die der Lieferant von BLEICHERT erhält, dürfen ohne vorherige in Textform zu erteilende Zustimmung nicht mit Hilfe einer künstlichen Intelligenz bearbeitet werden, soweit sie nicht unabhängig von der Überlassung durch BLEICHERT öffentlich zugänglich sind. Derartige Informationen dürfen nicht zum Training von KI-Modellen eingesetzt werden. Will der Lieferant derartige Daten mit Hilfe einer künstlichen Intelligenz bearbeiten oder zum Training von KI-Modellen verwenden, so hat er BLEICHERT bei Anfrage der Genehmigung mitzuteilen, welche

Systeme einsetzen und alle zur Beurteilung der getroffenen Maßnahmen zum Schutz des geistigen Eigentums von Bleichert offenzulegen.

## **§ 11 – Konstruktion, Dokumentation, Kennzeichnung und Produktkonformität**

### **11.1 Konstruktionen und Pläne**

Fremdkonstruktionen, Zeichnungen, Schaltpläne, Layouts, Berechnungen, Stücklisten und sonstige technische Unterlagen sind ausschließlich auf BLEICHERT-Vordrucken bzw. in von BLEICHERT freigegebenen Formaten auszuführen. Berechnungen über Statik, Taktzeit, Sicherheit, Schnittstellen, Leistung, Energiebedarf und sonstige für den Liefergegenstand maßgebliche Parameter sind Bestandteil der Konstruktion und mitzuliefern. Vorgaben des Endkunden bezüglich Inhalt, Format, Zeichnungsnorm, Dokumentationssprache, Nummerierung und Datenstruktur sind einzuhalten.

### **11.2 Dokumentation**

Der Lieferant schuldet eine vollständige, richtige, aktuelle und prüffähige Dokumentation in deutscher Sprache sowie, soweit vom Endkunden oder Einsatzland gefordert, in weiteren Sprachen. Zur Dokumentation gehören insbesondere Zeichnungen, Stücklisten, Ersatzteillisten mit Bezugsquellen, Betriebs-, Wartungs- und Montageanleitungen, Sicherheits- und Risikoinformationen, Prüf- und Abnahmeprotokolle, Konformitäts- und Einbauerklärungen, Material- und Werkstoffnachweise, Software- und Lizenzdokumentation, Schaltpläne, Zertifikate, Ursprungs- und Präferenznachweise sowie alle für Betrieb, Instandhaltung, Audit, Export, Endkundenabnahme und gesetzliche Nachweispflichten erforderlichen Unterlagen.

### **11.3 Dokumentenbereitstellung und Aufbewahrung**

Die Dokumentation ist spätestens mit Lieferung, bei abnahmepflichtigen Leistungen spätestens zur Abnahme, in den vereinbarten elektronischen und physischen Formaten zu übergeben. Der Lieferant hat die der Lieferung zugrunde liegenden Prüf-, Qualitäts-, Material-, Lieferketten- und Compliance-Unterlagen mindestens zehn (10) Jahre ab Lieferung bzw. Endkundenabnahme aufzubewahren, soweit gesetzliche, behördliche oder Endkundenvorgaben keine längere Frist verlangen. Auf Verlangen stellt der Lieferant diese Unterlagen unverzüglich zur Verfügung.

### **11.4 Fehlende Teile und Abweichungen**

Fehlende, fehlerhafte oder von BLEICHERT beizustellende Teile sowie Abweichungen in Zeichnungen, Stücklisten, Schnittstellen oder Kundenvorgaben sind BLEICHERT spätestens fünfzehn (15) Kalendertage vor Auslieferung des Anlagenteils, bei früherer Erkennbarkeit unverzüglich, in Textform zu melden. Unterbleibt die Meldung, trägt der Lieferant daraus entstehende Mehrkosten und Verzögerungsschäden.

### **11.5 Typenschilder und Kennzeichnung**

Typenschilder, Seriennummern, CE-/UKCA- oder sonstige Konformitätskennzeichen, Sicherheits-, Warn-, Wartungs-, Transport-, Gefahrstoff-, Ursprungs- und Rückverfolgbarkeitskennzeichnungen sind nach den Vorgaben von BLEICHERT, des Endkunden, des Einsatzlandes und den gesetzlichen Anforderungen dauerhaft, lesbar und manipulationssicher anzubringen. Änderungen bedürfen der Zustimmung von BLEICHERT in Textform.

### **11.6 Produktkonformität und Marktzugang**

Sofern dem Lieferanten bekannt ist, für welchen Markt der Liefergegenstand bestimmt ist, stellt er sicher, dass dieser sämtliche für Herstellung, Bereitstellung auf dem Markt, Einbau, Inbetriebnahme, Betrieb, Wartung, Reparatur, Änderung, Ausfuhr, Einfuhr und Nutzung einschlägigen Produkt- und Marktzugangsanforderungen erfüllt. Dies umfasst, soweit anwendbar, insbesondere Anforderungen an Maschinen und unvollständige Maschinen, elektrische Sicherheit, elektromagnetische Verträglichkeit, Druckgeräte, Gefahrstoffe, REACH/RoHS, Produktsicherheit, Cybersecurity, Datenschutz, Energieeffizienz, Umwelt- und Entsorgungsvorgaben sowie nationale Anforderungen des Bestimmungs- und Einsatzlandes. Ist dem Lieferanten nicht bekannt, für welchen Markt der Liefergegenstand bestimmt ist, und kann dies für die Herstellung von Bedeutung sein, so hat er BLEICHERT hierauf hinzuweisen und entsprechende Erkundigungen einzuholen.

### **11.7 Produkte mit digitalen Elementen und Cybersecurity**

Soweit Liefergegenstände Software, Firmware, Netzwerk- oder Fernwartungsfunktionen, Schnittstellen, Steuerungen, Sensorik oder sonstige digitale Elemente enthalten, gewährleistet der Lieferant angemessene Cybersecurity-by-design- und Vulnerability-Management-Maßnahmen. Er stellt Sicherheitsupdates, Patches, Versionsinformationen, bekannte Schwachstellen, sichere Standardkonfigurationen, Zugangsdatenmanagement, Update- und Recovery-Prozesse sowie auf Verlangen eine Software Bill of Materials (SBOM) oder vergleichbare Softwarebestandteilliste bereit. Kritische Schwachstellen oder Sicherheitsvorfälle sind BLEICHERT unverzüglich zu melden.

## **§ 12 – Subunternehmer, Zulieferer und Lieferkette**

### **12.1 Einsatz von Subunternehmern**

Das Einschalten von Subunternehmern für wesentliche Leistungen ist nur mit vorheriger Zustimmung von BLEICHERT in Textform zulässig. BLEICHERT wird die Zustimmung nicht ohne berechtigtes Interesse verweigern. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn der Endkunde Einwendungen erhebt, die Beauftragung untersagt, der Subunternehmer mit BLEICHERT in Wettbewerb steht, Compliance-, Lieferketten-, Qualitäts-, Exportkontroll-,

Datenschutz- oder Schutzrechtsrisiken bestehen oder der Subunternehmer nicht bereit ist, die erforderlichen Verpflichtungen zu übernehmen.

## **12.2 Zuliefererliste und Austausch**

Der Lieferant hat BLEICHERT auf Anforderung eine vollständige und aktuelle Liste seiner für den Auftrag eingesetzten Zulieferer und Unterlieferanten einschließlich Leistungsumfang, Fertigungsstandort, Herkunft wesentlicher Materialien, kritischer Komponenten und relevanter Zertifizierungen zur Verfügung zu stellen. Bei berechtigtem Interesse von BLEICHERT oder des Endkunden hat der Lieferant einen Zulieferer gegen einen von BLEICHERT freigegebenen oder benannten alternativen Zulieferer auszutauschen; nachgewiesene, unvermeidbare Mehrkosten werden nur erstattet, soweit BLEICHERT den Austausch ohne vom Lieferanten zu vertretenden Grund verlangt.

## **12.3 Weitergabe von Pflichten**

Der Lieferant hat seine Subunternehmer, Zulieferer und Unterlieferanten so zu verpflichten, dass sämtliche Pflichten aus diesen AEB, der Bestellung und den einschlägigen Endkundenvorgaben entlang der Lieferkette eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für Qualität, Dokumentation, Vertraulichkeit, Schutzrechte, Produktkonformität, Lieferketten- und Compliance-Anforderungen, Exportkontrolle, Audit- und Auskunftsrechte, Datenschutz, Cybersecurity sowie Ersatzteil- und Obsoleszenzpflichten.

## **12.4 Lieferketten- und Materialänderungen**

Änderungen an Fertigungsstandorten, wesentlichen Zulieferern, Materialien, Komponenten, Herstellverfahren, Softwarebestandteilen, Prüfschritten, Zertifizierungen oder Lieferketten, die Qualität, Konformität, Lieferfähigkeit, Dokumentation, Endkundenzulassung, Exportkontrolle oder Compliance beeinflussen können, sind BLEICHERT vorab in Textform anzuzeigen und bedürfen der Zustimmung von BLEICHERT, soweit sie wesentlich sind.

## **12.5 Audit- und Dokumentenrechte in der Lieferkette**

Der Lieferant stellt sicher, dass BLEICHERT, Endkunden, deren Kunden und beauftragte Auditoren die für den Auftrag relevanten Lieferketteninformationen, Nachweise und Auditmöglichkeiten erhalten. Ist ein Audit bei einem Unterlieferanten aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, hat der Lieferant gleichwertige Nachweise zu beschaffen und BLEICHERT unverzüglich über die Einschränkung zu informieren.

## **12.6 Kritische und abgekündigte Komponenten**

Der Lieferant darf keine abgekündigten, auslaufenden, nicht langfristig verfügbaren, nicht konformen oder für den Vertragszweck erkennbar ungeeigneten Komponenten verwenden, ohne BLEICHERT zuvor in Textform zu informieren und die Zustimmung von BLEICHERT einzuholen. Dies gilt insbesondere für elektronische Bauteile, Software, Steuerungen, sicherheitsrelevante Komponenten und kundenspezifische Teile.

# **§ 13 – Compliance, Nachhaltigkeit und Lieferkettensorgfalt**

## **13.1 Allgemeine Compliance**

Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Erfüllung des Vertrags sämtliche geltenden Gesetze und Vorschriften der jeweils betroffenen Rechtsordnungen einzuhalten. Er unterlässt jede Form von Korruption, Bestechung, Vorteilsgewährung, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Sanktionsumgehung, Kartellrechtsverstoß, unlauterem Wettbewerb, Steuerhinterziehung oder sonstigem strafbaren bzw. ordnungswidrigen Verhalten und trifft angemessene Maßnahmen zu deren Vermeidung.

## **13.2 Menschenrechte, Arbeitsbedingungen und Umwelt**

Der Lieferant verpflichtet sich, in seinem eigenen Geschäftsbereich und entlang seiner Lieferkette die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG), soweit einschlägig, sowie international anerkannte Standards zum Schutz der Menschenrechte, der Arbeitsbedingungen und der Umwelt einzuhalten. Dies umfasst insbesondere das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit, Sklaverei und Menschenhandel, die Einhaltung von Mindestlohn-, Arbeitszeit- und Arbeitsschutzbestimmungen, Vereinigungsfreiheit, Schutz vor Diskriminierung, angemessene Behandlung von Beschäftigten, Schutz von Gesundheit und Sicherheit, verantwortungsvollen Umgang mit Chemikalien, Abfällen, Emissionen, Wasser und Böden sowie die Beachtung anwendbarer Umwelt- und Klimaschutzvorschriften.

## **13.3 Endkunden- und regulatorische Anforderungen**

Der Lieferant erkennt an, dass Endkunden von BLEICHERT eigene Lieferketten-, Nachhaltigkeits-, Menschenrechts-, Umwelt-, Exportkontroll-, Sanktions-, Produktsicherheits-, Cybersecurity- und Dokumentationsanforderungen stellen können. Der Lieferant wird alle für seine Leistung relevanten Endkundenanforderungen einhalten, soweit BLEICHERT sie mitteilt oder sie dem Lieferanten bekannt sind oder nach den Umständen bekannt sein müssen.

## **13.4 Nachweise und Dokumente**

Auf Verlangen von BLEICHERT hat der Lieferant die Einhaltung der Compliance-, Lieferketten- und Nachhaltigkeitspflichten durch geeignete, aktuelle und prüffähige Dokumente nachzuweisen. Dazu gehören insbesondere Verhaltenskodizes, Lieferantenselbstauskünfte, Risikoanalysen, Auditberichte, Zertifikate, Schulungsnachweise, Ursprungs-, Material-, Stoff-, CO<sub>2</sub>-/Emissions-, CBAM-, Konfliktmineralien-, REACH-/RoHS-,

Arbeitsschutz-, Mindestlohn-, Sozialversicherungs-, Umwelt-, Entsorgungs-, Exportkontroll- und Sanktionsnachweise, soweit sie für den Auftrag, den Endkunden, das Bestimmungsland oder gesetzliche Berichtspflichten relevant sind.

### 13.5 Audit- und Auskunftsrechte

BLEICHERT, Endkunden, deren Kunden, Behörden oder von diesen beauftragte Dritte dürfen die Einhaltung der Pflichten aus dieser Ziffer durch Dokumentenprüfung, Fragebögen, Interviews, Remote-Audits und Vor-Ort-Audits überprüfen. Der Lieferant wird diese Prüfungen angemessen unterstützen, Auskünfte vollständig und richtig erteilen und erforderliche Unterlagen zeitnah bereitstellen. Bei begründetem Verdacht schwerwiegender Verstöße, bei behördlichen Anforderungen oder bei Endkundenanforderungen kann BLEICHERT eine kurzfristige Prüfung verlangen.

### 13.6 Abhilfemaßnahmen

Erkennt der Lieferant ein menschenrechts-, umwelt-, compliance-, sanktions-, exportkontroll- oder produktsicherheitsbezogenes Risiko oder einen entsprechenden Verstoß, hat er BLEICHERT unverzüglich in Textform zu informieren, geeignete Sofort- und Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen und diese nach Abstimmung mit BLEICHERT umzusetzen. BLEICHERT kann angemessene Präventions- und Abhilfemaßnahmen verlangen, insbesondere Ursachenanalyse, Korrekturmaßnahmenplan, Fristenplan, zusätzliche Nachweise, Schulungen, Lieferantenwechsel, Sperrung betroffener Lieferungen oder Rückruf-/Informationsmaßnahmen.

### 13.7 Verpflichtung der Unterlieferanten

Der Lieferant verpflichtet seine Subunternehmer, Zulieferer und Unterlieferanten auf vergleichbare Compliance-, Lieferketten-, Nachhaltigkeits-, Nachweis- und Auditpflichten. Der Lieferant bleibt für Pflichtverletzungen seiner Subunternehmer, Zulieferer und Unterlieferanten verantwortlich, soweit diese seine Liefer- oder Leistungspflichten gegenüber BLEICHERT betreffen.

### 13.8 Rechte bei Verstößen

Verweigert der Lieferant erforderliche Nachweise oder Audits, erteilt er unrichtige oder unvollständige Auskünfte oder liegt ein Verstoß gegen wesentliche Compliance-, Lieferketten-, Nachhaltigkeits-, Exportkontroll-, Sanktions- oder Endkundenanforderungen vor, kann BLEICHERT Lieferungen aussetzen, Annahme und Zahlung verweigern, Abhilfe verlangen, vom Vertrag zurücktreten, den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen und Schadensersatz verlangen. Bei heilbaren Verstößen setzt BLEICHERT eine angemessene Frist zur Abhilfe, soweit dies nach Art und Schwere des Verstoßes und mit Blick auf Endkunden-, Behörden- oder Sicherheitsanforderungen zumutbar ist.

### 13.9 Code of Conduct

Ein beim Vertragsschluss bestehender oder dem Lieferanten mitgeteilter Verhaltenskodex von BLEICHERT oder des Endkunden gilt als verbindlich anerkannt, soweit seine Anforderungen den Auftrag betreffen und dem Lieferanten zumutbar sind. Widersprüche zwischen diesen AEB und einem Verhaltenskodex sind BLEICHERT unverzüglich mitzuteilen; im Zweifel gilt die für BLEICHERT strengere und rechtlich zulässige Regelung.

## § 14 – Außenwirtschaft, Zoll, Exportkontrolle und Sanktionen

### 14.1 Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts

Der Lieferant hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen, europäischen und internationalen Zoll-, Ausfuhr-, Einfuhr-, Embargo-, Sanktions- und Außenwirtschaftsrechts („Außenwirtschaftsrecht“) zu erfüllen, soweit die Lieferung oder Leistung hiervon betroffen ist oder aus der Bestellung ersichtlich ist, dass Liefergegenstände für einen ausländischen Endkunden, ein ausländisches Einsatzland, eine Wiederausfuhr oder eine grenzüberschreitende Nutzung bestimmt sind. Es ist Sache des Lieferanten, sich über die für seine Liefergegenstände geltenden Vorschriften zu informieren.

### 14.2 Mitteilungspflichten

Der Lieferant hat BLEICHERT spätestens zwei (2) Wochen nach Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten in Textform mitzuteilen, die BLEICHERT zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Ausfuhr, Einfuhr, Verbringung, Wiederausfuhr, Endverbleib, Sanktionsprüfung und Zollabwicklung benötigt. Dazu gehören insbesondere:

statistische Warennummer, HS-Code, Zolltarifnummer und Warenbeschreibung;

Ursprungsland (nichtpräferenziieller Ursprung) und, soweit gefordert, Lieferantenerklärungen, Präferenznachweise oder Ursprungszeugnisse;

Exportkontrollklassifizierungen, Ausfuhrlistennummern, Dual-Use-Kennzeichnungen, ECCN sowie Hinweise auf Genehmigungs- oder Endverbleibserfordernisse;

länderspezifische Zulassungen oder Kennzeichnungen, insbesondere China Compulsory Certificate (CCC), soweit relevant;

Sanktions-, Embargo-, Endverwendungs-, Endverwender- oder Umgehungsrisiken, soweit dem Lieferanten bekannt oder erkennbar.

### **14.3 Richtigkeit der Angaben und Änderungen**

Der Lieferant gewährleistet die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der von ihm übermittelten außenwirtschafts-, zoll- und ursprungsbezogenen Informationen. Änderungen sind BLEICHERT unverzüglich in Textform mitzuteilen. Der Lieferant haftet für alle Aufwendungen, Schäden, Verzögerungen, Bußgelder, Nachforderungen, Lager-, Stand- und Handlingkosten, die BLEICHERT aus unrichtigen, verspäteten oder unvollständigen Angaben entstehen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

### **14.4 Genehmigungen und Rücktrittsrecht**

Ist der Lieferant nicht in der Lage, die für Export, Import, Verbringung, Wiederausfuhr oder Endverbleib erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, obwohl die Bestimmung der Liefergegenstände für ihn erkennbar war oder hätte erkennbar sein müssen, kann BLEICHERT vom Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen. Der Lieferant ersetzt BLEICHERT alle hierdurch entstehenden Schäden und Mehrkosten einschließlich nachgewiesenen Aufwands zuzüglich eines pauschalen Zuschlags von 20 % für Handling und Allgemeinkosten, soweit der Lieferant keinen geringeren Schaden nachweist.

## **§ 15 – Ersatzteile, Obsoleszenz und Rückgaberecht**

### **15.1 Ersatzteilverfügbarkeit**

Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile, Verschleißteile, Softwareupdates, Firmware, Dokumentation, Tools und sonstige für Betrieb, Wartung, Reparatur und Instandhaltung erforderliche Leistungen zu den an BLEICHERT gelieferten Produkten für mindestens zehn (10) Jahre nach der jeweiligen Lieferung bzw. Endkundenabnahme vorzuhalten oder deren Beschaffbarkeit zu marktüblichen Konditionen sicherzustellen.

### **15.2 Abkündigungen und Letztbestellungen**

Beabsichtigt der Lieferant, die Herstellung oder Lieferbarkeit von Liefergegenständen, Ersatzteilen, Komponenten, Software, Updates oder Dokumentation einzustellen oder zu ändern, informiert er BLEICHERT unverzüglich, spätestens jedoch zwölf (12) Monate vor der Einstellung oder Änderung, in Textform. Der Lieferant hat BLEICHERT eine angemessene Möglichkeit zur Letztbestellung zu marktüblichen Konditionen einzuräumen und geeignete Alternativen vorzuschlagen.

### **15.3 Einsatz abgekündigter Komponenten**

Setzt der Lieferant vom Zulieferer abgekündigte Komponenten ein, so hat der den Liefergegenstand auf eigene Kosten so abzuändern, dass NachfolgekompONENTEN als Ersatzteile eingesetzt werden können. Diese Verpflichtung gilt zehn (10) Jahre ab Lieferung bzw. Endkundenabnahme.

### **15.4 Bindung der Lieferkette**

Der Lieferant wird seine Lieferanten und Unterlieferanten so binden, dass die Ersatzteil-, Obsoleszenz- und Dokumentationspflichten erfüllt werden können. Erkennt der Lieferant Risiken der Nichtverfügbarkeit, hat er BLEICHERT unverzüglich zu informieren und geeignete Risikominderungsmaßnahmen vorzuschlagen.

### **15.5 Rückgaberecht**

Lieferantenmaterial aus erledigten BLEICHERT-Kundenaufträgen kann innerhalb eines (1) Jahres nach Anlieferung in handelsüblicher Ausführung zum vollen Gutschriftsbetrag kostenfrei an den Lieferanten zurückgegeben werden, soweit keine abweichende Individualvereinbarung besteht.

## **§ 16 – Lohnarbeiten und beigestelltes Material**

### **16.1 Vergütung bei Bearbeitungsaufträgen**

Bei Bearbeitungsaufträgen mit Materialgestellung bezahlt BLEICHERT nur die vom Lieferanten erfolgreich, vertragsgemäß und mangelfrei bearbeiteten und von BLEICHERT abgenommenen Stücke oder Teile. Weitergehende Rechte von BLEICHERT bleiben unberührt.

### **16.2 Haftung für Materialbeschädigungen**

Bei Materialbeschädigungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung haftet der Lieferant für jedes Verschulden. Das Risiko eines Zufallsschadens trägt BLEICHERT bis zu 10 % des Werts des zur Bearbeitung übergebenen Materials; im Übrigen trägt es der Lieferant. Den Wiederbeschaffungswert beschädigten Materials hat der Lieferant gegen Rechnungsstellung zu erstatten; erstattungsfähig sind die Beschaffungskosten von BLEICHERT zuzüglich eines Zuschlags von 15 % für Handling und Allgemeinkosten.

### **16.3 Eigentum und Kennzeichnung**

Das dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Material dient ausschließlich zur Verwendung für die Bestellung von BLEICHERT und bleibt Eigentum von BLEICHERT. Eine Verfügungsmacht über dieses Material wird nicht übertragen. Das Material ist als Eigentum von BLEICHERT zu kennzeichnen, getrennt zu lagern, ordnungsgemäß zu behandeln

und gegen Verlust, Beschädigung, Verwechslung und unbefugten Zugriff zu sichern. Soweit das Material nicht benötigt wird, ist es kostenfrei an BLEICHERT zurückzugeben.

#### **16.4 Verarbeitung und Miteigentum**

Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung von beigestelltem Material behält BLEICHERT ein Miteigentumsrecht an der fertigen Ware in Höhe des Materialwertanteils im Verhältnis zum Gesamtwert der Ware. Der Lieferant verwahrt das Miteigentum unentgeltlich für BLEICHERT.

#### **16.5 Risikotragung und Versicherung**

Der Lieferant trägt bis zur Rückgabe, Lieferung oder Abnahme das Risiko des Untergangs und der Verschlechterung für eigene Materialien und Fertigungsleistungen sowie für von BLEICHERT beigestellte Materialien, Werkzeuge, Vorrichtungen, Muster und Unterlagen. Er hat diese angemessen gegen Feuer, Wasser einschließlich Löschwasser, Diebstahl, Vandalismus, Naturgefahren und sonstige übliche Risiken zu versichern.

#### **16.6 Fehlermeldung und Funktionskontrolle**

Beim Auftreten von Fehlern sind diese unverzüglich in Textform an BLEICHERT zu melden. Fehler sind in den zur Fertigung zur Verfügung gestellten Zeichnungen oder digitalen Unterlagen zu dokumentieren. Kosten, die durch fehlerhafte Zeichnungen entstehen, erkennt BLEICHERT nur nach sofortiger Rücksprache und detaillierter Aufstellung an. Baugruppen sind vor Auslieferung einer Funktionskontrolle zu unterziehen. Nicht gemeldete Fehler, die bei wiederholter Fertigung zu Mehrkosten führen, werden dem Erstfertiger in Rechnung gestellt.

### **§ 17 – Vertraulichkeit, Datenschutz und Werbung**

#### **17.1 Geheimhaltungsverpflichtung**

Der Lieferant hat Geschäftsgeheimnisse von BLEICHERT im Sinne des § 2 Nr. 1 GeschGehG sowie sonstige vertrauliche Informationen, Erkenntnisse, Unterlagen, Daten, Muster, Werkzeuge, Kundeninformationen, Preise, Vertragsinhalte und Projektinformationen („Vertrauliche Informationen“) geheim zu halten, nicht bekannt zu geben und nicht zu offenbaren. Die Verpflichtung gilt während der Geschäftsbeziehung und für fünf (5) Jahre nach deren Beendigung; Geschäftsgeheimnisse sind so lange geheim zu halten, wie sie Geschäftsgeheimnisse sind.

#### **17.2 Need-to-know und Schutzmaßnahmen**

Der Lieferant darf Vertrauliche Informationen intern und gegenüber zugelassenen Subunternehmern nur offenlegen, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist („need-to-know“) und der Empfänger zuvor mindestens entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichtet wurde. Der Lieferant schützt Vertrauliche Informationen durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen gegen Verlust, unbefugten Zugriff, Offenlegung und Veränderung.

#### **17.3 Weitergabe an Dritte**

Eine Weitergabe Vertraulicher Informationen an Dritte, einschließlich Subunternehmer, Zulieferer, verbundene Unternehmen, Berater oder sonstige Dienstleister, bedarf der vorherigen Zustimmung von BLEICHERT in Textform, soweit die Weitergabe nicht zur Vertragsdurchführung zwingend erforderlich und der Empfänger angemessen zur Vertraulichkeit verpflichtet ist. Der Lieferant haftet für Pflichtverletzungen des Empfängers wie für eigene Pflichtverletzungen.

#### **17.4 Datenschutz**

Tauschen die Parteien im Rahmen ihrer Vertragsbeziehung personenbezogene Daten aus, verarbeiten sie diese ausschließlich in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen, insbesondere der DS-GVO und dem BDSG. Jede Partei ist für die Rechtmäßigkeit ihrer Verarbeitung und die Wahrung der Rechte betroffener Personen verantwortlich. Soweit eine Auftragsverarbeitung oder gemeinsame Verantwortlichkeit vorliegt, werden die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine gesonderte Vereinbarung schließen.

#### **17.5 Datenschutzverletzungen**

Die Parteien werden einander unverzüglich über bekanntwerdende Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten informieren, soweit die jeweils andere Partei oder deren Kunden betroffen sein können, und sich bei der Aufklärung, Eindämmung und Erfüllung gesetzlicher Melde- und Informationspflichten angemessen unterstützen.

#### **17.6 Werbung und Referenzen**

Der Lieferant darf ohne vorherige Zustimmung von BLEICHERT in Textform weder die Tatsache veröffentlichen, dass er mit BLEICHERT oder einem Endkunden von BLEICHERT zusammenarbeitet, noch Namen, Marken, Logos, Projekte, Anlagen, Zeichnungen, Bilder, Daten oder sonstige Informationen von BLEICHERT oder deren Endkunden für Werbung, Referenzen, Veröffentlichungen, Social Media, Pressemitteilungen oder Präsentationen verwenden.

## § 18 – Vertragsstrafe bei Verletzung besonderer Schutzpflichten

### 18.1 Anwendungsbereich

Unbeschadet weitergehender gesetzlicher und vertraglicher Rechte ist BLEICHERT berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen, wenn der Lieferant eine der nachfolgend genannten besonderen Schutzpflichten schuldhaft verletzt.

Eine besondere Schutzpflichtverletzung liegt insbesondere vor, wenn der Lieferant

- Gegen Verpflichtungen aus § 17 verstößt;
- Vertrauliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse, technische oder kaufmännische Informationen, Zeichnungen, Modelle, Muster, Software, Daten, Kalkulationen, Kundeninformationen oder sonstige Unterlagen von BLEICHERT oder deren Endkunden unbefugt offenlegt, weitergibt, nutzt, vervielfältigt, verwertet oder nicht hinreichend gegen unbefugten Zugriff schützt;
- von BLEICHERT bereitgestellte oder finanzierte Unterlagen, Werkzeuge, Vorrichtungen, Muster, Formen, Daten, Software, Materialien, Arbeitsergebnisse oder sonstige Gegenstände unbefugt für eigene Zwecke, für Dritte oder außerhalb des jeweiligen Auftrags verwendet;
- Liefergegenstände, Teile, Komponenten, Software, Dokumentation oder sonstige Leistungen liefert, die Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Designrechte, Geschäftsgeheimnisse oder sonstige Schutzrechte, verletzen, sofern der Lieferant die Verletzung oder das Schutzrechtsrisiko kannte oder bei Anwendung branchenüblicher Sorgfalt hätte erkennen müssen;
- BLEICHERT nicht unverzüglich in Textform über tatsächliche oder behauptete Schutzrechtsverletzungen, Schutzrechtsrisiken oder Inanspruchnahmen Dritter informiert oder seine Mitwirkungs-, Unterstützungs-, Freistellungs- oder Abwehrrpflichten im Zusammenhang mit solchen Ansprüchen schuldhaft verletzt;
- gegen wesentliche Compliance-, Lieferketten-, Menschenrechts-, Umwelt-, Exportkontroll-, Zoll-, Sanktions-, Embargo-, Herkunfts-, Präferenz-, Dokumentations- oder Nachweispflichten verstößt, sofern der Verstoß geeignet ist, BLEICHERT, deren Endkunden oder ein Projekt rechtlich, wirtschaftlich oder reputationsbezogen nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen;
- Audit-, Auskunft-, Nachweis-, Dokumentations- oder Mitwirkungspflichten schuldhaft verweigert oder nicht innerhalb angemessener Frist erfüllt, soweit diese Pflichten der Einhaltung von Compliance-, Lieferketten-, Exportkontroll-, Schutzrechts-, Geheimhaltungs-, Qualitäts- oder Endkundenanforderungen dienen und nicht bereits von einer Vertragsstrafe wegen qualitätsrelevanter Pflichtverletzungen erfasst sind;
- ohne die erforderliche Zustimmung von BLEICHERT Unterlieferanten oder Subunternehmer einsetzt oder vertrauliche Informationen, Unterlagen, Werkzeuge, Muster, Software, Daten oder sonstige geschützte Gegenstände an solche Dritte weitergibt;
- ohne vorherige Zustimmung von BLEICHERT mit der Geschäftsbeziehung zu BLEICHERT, mit Projekten von BLEICHERT oder mit Namen, Kennzeichen, Referenzen, Anlagen, Bildern, Endkunden oder Projektinformationen von BLEICHERT wirbt oder diese veröffentlicht.

### 18.2 Höhe der Vertragsstrafe

Für jeden Fall einer schuldhaften Verletzung einer besonderen Schutzpflicht nach 18.1 hat der Lieferant eine von BLEICHERT nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB festzusetzende angemessene Vertragsstrafe zu zahlen. Die Angemessenheit der von BLEICHERT festgesetzten Vertragsstrafe kann vom Lieferanten gerichtlich überprüft werden.

Bei der Bestimmung der Höhe berücksichtigt BLEICHERT insbesondere Art, Schwere, Dauer und Umfang der Pflichtverletzung, den Grad des Verschuldens, die Bedeutung der verletzten Pflicht für BLEICHERT, die Vertraulichkeit oder Sensibilität der betroffenen Informationen, den Wert und die Bedeutung der betroffenen Liefergegenstände, Unterlagen, Rechte oder Projekte, die Zahl der betroffenen Personen, Dokumente, Datensätze, Liefergegenstände oder Endkunden, die Wiederholungsgefahr, eine etwaige Reputations-, Projekt-, Lieferketten-, Exportkontroll-, Sanktions-, Schutzrechts- oder Endkundenrelevanz sowie die Schwierigkeit, einen konkreten Schaden nachzuweisen.

Die Grenze des § 4.6 (3) erfasst auch einzelne oder mehrere Vertragsstrafen nach § 18.

### 18.3 Mehrere Verstöße, Dauerverstöße und natürliche Handlungseinheit

Jede schuldhafte Verletzung einer besonderen Schutzpflicht gilt als gesonderter Verstoß. Mehrere Einzelhandlungen, die auf demselben einheitlichen Entschluss beruhen und in einem engen zeitlichen, sachlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, gelten als ein Verstoß, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls der Billigkeit entspricht.

Bei fortdauernden Verstößen, insbesondere fortgesetzter unbefugter Nutzung, fortgesetzter Veröffentlichung, fortgesetzter Zugänglichmachung oder fortgesetzter Verweigerung von Auskunfts-, Nachweis-, Rückgabe-, Löschungs-, Sperr- oder Auditpflichten, kann BLEICHERT die Vertragsstrafe für jeden angemessenen Zeitabschnitt erneut festsetzen, wenn der Lieferant den Verstoß trotz Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist beendet.

### 18.4 Verhältnis zu anderen Vertragsstrafen und sonstigen Rechten

Eine Vertragsstrafe nach dieser Regelung wird nicht verwirkt, soweit derselbe Lebenssachverhalt bereits eine Vertragsstrafe wegen Liefer- oder Leistungsverzugs oder wegen wesentlicher qualitätsbezogener Pflichtverletzungen

auslöst oder wenn ein Lebenssachverhalt mehrere Vertragsstrafen gem. § 18.1 auslöst. In diesem Fall bleibt BLEICHERT berechtigt, die für BLEICHERT günstigere Vertragsstrafe geltend zu machen.

Die Vertragsstrafe wird auf einen wegen derselben Pflichtverletzung zu ersetzenden Schadens angerechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

Sonstige Rechte von BLEICHERT, insbesondere auf Unterlassung, Auskunft, Rechnungslegung, Herausgabe, Rückgabe, Löschung, Sperrung, Freistellung, Schadensersatz, Aufwendungsersatz, Rücktritt, Kündigung, Zurückbehaltung, Auditierung sowie auf einstweiligen Rechtsschutz, bleiben unberührt.

### **18.5 Vorbehalt**

Soweit BLEICHERT eine Leistung trotz Kenntnis einer Vertragsstrafe auslösenden Pflichtverletzung annimmt oder abnimmt, kann sich BLEICHERT die Geltendmachung der Vertragsstrafe bei Annahme oder Abnahme, spätestens jedoch innerhalb angemessener Frist nach Kenntnis der Pflichtverletzung, vorbehalten. Ein Vorbehalt bis zur Schlusszahlung bzw. letzten Zahlung auf den Auftrag genügt in jedem Fall.

## **§ 19 - Kündigung, Rücktritt und Folgen der Vertragsbeendigung**

### **19.1 ordentliche Kündigung**

BLEICHERT ist dazu berechtigt, jeden Vertrag ohne Grund zu kündigen, unabhängig von seiner rechtlichen Qualifizierung.

### **19.2 Kündigung und Rücktritt aus wichtigem Grund**

BLEICHERT kann Verträge aus wichtigem Grund ganz oder teilweise kündigen oder von ihnen zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Lieferant wesentliche Vertragspflichten verletzt, Liefer- oder Endkundentermine gefährdet, erforderliche Nachweise oder Audits verweigert, gegen Compliance-, Lieferketten-, Exportkontroll-, Sanktions-, Geheimhaltungs-, Datenschutz- oder Schutzrechtspflichten verstößt, seine Lieferfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist oder die Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens beantragt wird, soweit ein solches Lösungsrecht gesetzlich zulässig ist.

### **19.3 Abhilfe und Fristsetzung**

Soweit der wichtige Grund heilbar ist und keine besondere Eilbedürftigkeit, kein schwerwiegender Compliance-, Sicherheits-, Endkunden- oder Behördengrund entgegensteht, setzt BLEICHERT vor Kündigung oder Rücktritt eine angemessene Frist zur Abhilfe. Gesetzliche Rechte zur fristlosen Kündigung, zum Rücktritt oder zur Selbstvornahme bleiben unberührt.

### **19.4 Mehrkosten und Deckungsbeschaffung**

Im Falle einer vom Lieferanten zu vertretenden Kündigung oder eines vom Lieferanten zu vertretenden Rücktritts hat der Lieferant BLEICHERT die entstehenden Mehrkosten zu erstatten. Hierzu gehören insbesondere Kosten der Ersatz- oder Deckungsbeschaffung, Beschleunigungs-, Prüf-, Umbau-, Montage-, Stillstands-, Endkunden- und Verzögerungsschäden. Soweit BLEICHERT keinen höheren Schaden nachweist oder der Lieferant keinen geringeren Schaden nachweist, umfassen die erstattungsfähigen Mehrkosten den nachgewiesenen Aufwand zuzüglich eines Zuschlags von 15 % für Handling und Allgeminkosten.

### **19.5 Vergütung bei Vertragsbeendigung**

Macht BLEICHERT von einem gesetzlichen oder vertraglichen Kündigungs- oder Rücktrittsrecht Gebrauch, steht dem Lieferanten nur der Anteil der vereinbarten Vergütung zu, der auf den bereits vertragsgemäß erbrachten, mangelfreien und für BLEICHERT verwendbaren Teil der Leistung entfällt. In diesem Rahmen sind gegen Nachweis auch die dem Lieferanten tatsächlich entstehenden Kosten für verbindlich bestellten Zulieferteile zu erstatten, die der Lieferant nachweisbar nicht für andere Kunden verwenden kann. Ein Anspruch auf Vergütung für nicht erbrachte, nicht verwendbare, mangelhafte oder infolge der Vertragsbeendigung nicht benötigte Leistungen besteht nicht, soweit gesetzlich zulässig.

### **19.6 Herausgabe und Rechte an Teilleistungen**

Mit Vertragsbeendigung hat der Lieferant sämtliche Unterlagen, Daten, Materialien, Werkzeuge, Vorrichtungen, Muster, Zwischenergebnisse und sonstigen Gegenstände von BLEICHERT unverzüglich herauszugeben oder nach Weisung von BLEICHERT zu löschen bzw. zu vernichten. Eigentum und Nutzungsrechte an erbrachten und vergüteten Teilleistungen stehen BLEICHERT zu. Vergütungsansprüche des Lieferanten werden erst fällig, wenn alle herauszugebenden Gegenstände, Unterlagen und Daten vollständig übergeben oder gelöscht sind.

## **§ 20 – Haftung von BLEICHERT**

### **20.1 Haftungsbegrenzung**

Im Fall einer Pflichtverletzung haftet BLEICHERT auf Schadensersatz bei Vorliegen der sonstigen vertraglichen oder gesetzlichen Haftungsvoraussetzungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lieferant regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung von BLEICHERT auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

## 20.2 Unberührte Haftung

Die Haftung von BLEICHERT wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach zwingendem Produkthaftungsrecht, bei Übernahme einer Garantie sowie in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung bleibt unberührt.

## 20.3 Persönliche Haftung

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend für eine persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern, Organen, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Beauftragten von BLEICHERT.

## § 21 – Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

### 21.1 Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferung, Leistung und Nacherfüllung ist der in der Bestellung angegebene Liefer- oder Leistungsort; soweit nichts anderes festgelegt ist, gilt der Sitz von BLEICHERT in Osterburken als Erfüllungsort.

### 21.2 Rechtswahl

Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss etwaiger Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG). Die Vertragssprache ist Deutsch.

Diese Einkaufsbedingungen wurden zu Informations- und Verständniszwecken ins Englische übersetzt. Im Falle von Abweichungen, Widersprüchen, Unklarheiten oder Auslegungsunterschieden zwischen der deutschen Fassung und der englischen Übersetzung ist ausschließlich die deutsche Fassung maßgeblich und rechtsverbindlich.

Die deutsche Fassung ist für die Auslegung und Durchsetzung dieser Einkaufsbedingungen allein maßgeblich. Die englische Übersetzung ist nicht dahingehend auszulegen, dass sie die deutsche Fassung ändert, ergänzt oder in sonstiger Weise modifiziert.

### 21.3 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen zwischen BLEICHERT und dem Lieferanten ist, soweit zulässig, der Sitz von BLEICHERT in Osterburken, Baden-Württemberg. BLEICHERT ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder an einem sonst gesetzlich zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

## § 22 – Salvatorische Klausel

### 22.1 Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Soweit eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung einen wirksamen, angemessenen und rechtlich zulässigen Teil enthält, soll dieser aufrechterhalten bleiben.

### 22.2 Ersatzregelung und Lücken

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt, soweit rechtlich zulässig, diejenige wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.